

**NATURSCHUTZRECHTLICHE
STELLUNGNAHME**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
„Andernacher Weg“ in Mülheim-Kärlich**

**AUFTRAGGEBER:
Stadt Mülheim-Kärlich**

**AUFTRAGNEHMER:
Büro für Freiraumgestaltung
Susanne Diewald**

Bearbeitung: Dipl. -Ing. (FH) Landespflege Sabine Gehrlein
Februar 2018

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass	3
2	Aussagen übergeordneter Planungen	3
3	Bestandsanalyse und Bewertung von Natur und Landschaft	4
	3.1 Realnutzung.....	4
	3.2 Klima.....	4
	3.3 Relief/Gestein/Boden.....	4
	3.4 Wasser.....	5
	3.5 Landschaftsbild und Erholungseignung.....	5
	3.6 Arten und Biotop.....	5
	3.6.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV):.....	5
	3.6.2 Vegetation.....	5
	3.6.3 Fauna.....	6
4	Beschreibung des Eingriffes	7
5	Potentielle Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff	8
	5.1 Schutzgut Klima.....	8
	5.2 Schutzgut Boden.....	8
	5.3 Schutzgut Wasser.....	8
	5.4 Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung.....	8
	5.5 Schutzgüter Arten- und Biotop.....	9
	5.6 Zusammenfassende Eingriffsbewertung.....	9
6	Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation	10
7	Zusammenfassende Bewertung	13
8	Literatur	14

Anhang: Pflanzliste

1 Anlass

Die Stadt Mülheim-Kärlich beabsichtigt, die an der Ecke Andernacher Straße / Kurfürstenstraße bestehende öffentliche Grünfläche zum Teil in Parkplätze für PKW umzugestalten.

Die Grünfläche mit der Flurstücksnummer 3798, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Andernacher Weg“ und ist laut Begründung des B-Planes eine Ausgleichsfläche für die Versiegelung durch die damals neu gebauten Straßen. Die Umwandlung der Nutzung bedarf einer Änderung des Bebauungsplanes. Im Rahmen einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme ist der Eingriff neu zu bewerten und zusätzlich eine adäquate Ersatzfläche zur bereits bestehenden Kompensation zu ermitteln.

Das Büro für Freiraumgestaltung wurde von der Stadt Mülheim-Kärlich mit der Erstellung einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme für die Belange des Naturschutzes zu der o.g. Bebauungsplanänderung beauftragt.

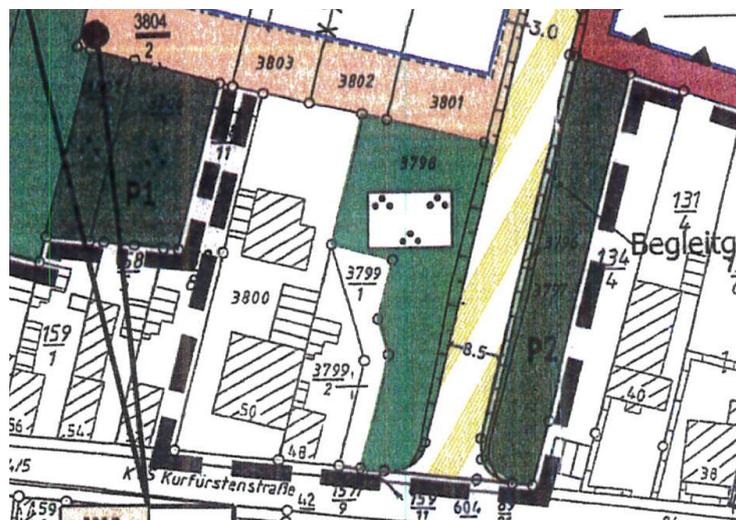
2 Aussagen übergeordneter Planungen

Die Aussagen von übergeordneten Planungen wurden für die Eingriffsfläche im Bebauungsplanverfahren „Andernacher Weg“ bereits erörtert. Sie stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Es gibt keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotop nach BNatSchG §§ 23-30 und § 32. Aussagen aus der Biotopverbundplanung wurden im Siedlungsbereich keine getroffen.

Von der Verbandsgemeinde wurde auf keine besonderen Kultur- und Sachgüter oder Bodendenkmäler hingewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 08.08.2000 ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert. Im Bebauungsplan „Andernacher Weg“ ist die Eingriffsfläche als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Grünanlage“ festgesetzt.



Auszug aus dem B-Plan „Andernacher Weg“ 2. Änderung

3 Bestandsanalyse und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Realnutzung

Die Eingriffsfläche stellt sich zurzeit als öffentliche Grünanlage an der Ecke Kurfürstenstraße / Andernacher Straße dar. Sie grenzt auf zwei Seiten an Wohnbebauung und an den anderen zwei Seiten an die Straße. Es befinden sich auf der Rasenfläche 3 Bäume und die Wohnbebauung wurde mit einer Hecke abgegrenzt. Weiter befinden sich zwei Bänke und eine Straßenlampe am Rand der Fläche.



Bestehende Grünfläche, Satellitenbild www.google.de/maps

3.2 Klima

Das Planungsgebiet liegt im klimatischen Schatten der waldreichen Hocheifel. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei +/- 9,5 Celsius. Durchschnittlich fallen im Jahr 600 - 650 mm Niederschlag. Bioklimatisch treten im gesamten Rheinniederungsgebiet teils belastende Faktoren auf. Eine großräumige klimatische Funktion besitzt die Fläche aufgrund Ihrer Größe und Lage nicht. Jedoch sind grundsätzlich auch kleine Grünflächen innerhalb der Bebauung wichtig für die Kalt- und Frischluftproduktion sowie die Reduzierung der Aufheizung des lokalen Stadtklimas im Sommer.

3.3 Relief/Gestein/Boden

Im Raum Mülheim-Kärlich hat sich auf tertiärem Schotter (Kieselodolithschotter) über devonischem Tonschiefer, überlagert von quartärem Flussschotter und Bimstufen, Lößlehm und Talsedimenten als Bodentyp eine gut bis mittel basenhaltige Braunerde gebildet. Auf dieser sind mittel- bis tiefgründige Böden von mittlerer und geringer Bonität entstanden. Als Bodentypen herrschen vorwiegend Lehme und sandige Lehme vor. Aufgrund seines überwiegend fruchtba-

ren Bodens ist das Mittelrheinische Becken seit frühester Zeit besiedelt und die natürliche Vegetation dem Acker- und Obstbau gewichen.

Der hier anstehende Boden sowie das Relief im überplanten Gebiet sind durch die Herstellung der Straße und die Umsetzung des Wohngebietes bereits vorbelastet und nicht mehr in ihrem natürlichen Zustand. Durch die Einsaat mit Landschaftsrasen und Bepflanzung mit Bäumen und Sträucher übernimmt der durchwurzelte Boden hier seine Regulationsfunktion für die natürlichen Stoffkreisläufe, u.a. auch Filter- und Pufferfunktion sowie die Versickerungs- und Rückhaltefunktion von Niederschlagswasser. Zudem übernimmt er als Standortfaktor biologische Funktionen.

3.4 Wasser

Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Durch die Ausgestaltung als Grünfläche stellt diese auch eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut Wasser dar. Durch die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung trägt die Fläche somit zu einem geringen Maße zur Regenwasserrückhaltung und Grundwasserneubildung bei.

3.5 Landschaftsbild und Erholungseignung

Grünflächen innerhalb einer Wohnbebauung übernehmen vielfältige Funktionen unter anderem für das Landschafts- bzw. Stadtbild. Sie lockern es auf und bieten dem Auge Abwechslung. Die betroffene Grünfläche stellt auch hier ein positives Element im Straßenbild dar.

Durch das Aufstellen der Bänke übernimmt die Fläche eine gewisse Erholungsfunktion, die allerdings durch die Aussicht auf parkende Autos und Straße sowie den Verkehrslärm beeinträchtigt ist.

3.6 Arten und Biotope

3.6.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV):

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die entstehen würde, wenn kein menschlicher Einfluss vorliegen würde. In diesem Fall handelt es sich um einen wärmeliebenden Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald.

3.6.2 Vegetation

Die reale (derzeitige, tatsächliche) Vegetation hingegen ist ein stark anthropogen beeinflusster gärtnerisch geprägter Vegetationstyp. Auf der Fläche befindet sich ein intensiv gepflegter Landschaftsrasen. Es stehen weiter auf dem Landschaftsrasen 3 Japanische Zierkirschen (*Prunus serrulata* "Kanzan"). Eine der 3 Bäume ist bereits mittelgroß, die beiden anderen sind noch relativ klein. Eine ca. 5 m breite Hecke aus verschiedenen Ziergehölzen wie z.B. Forsythie, Hartriegel und Runzelblättriger Schneeball, bilden den Abschluss zu der Wohnbebauung.

Kleine Bereiche um die Bänke sind gepflastert.



Grünfläche aus Richtung Andernacher Straße

3.6.3 Fauna

Der Biotoptyp ist maximal für die häufigen und störungsunempfindlichen Arten der Vogelfauna als Lebensraum geeignet. Brutvorkommen in den vorhandenen Ziergehölzen sind aufgrund der Größe und Struktur, Alter des Gehölzes sowie vorhandenen Störungen durch Verkehr und Wohnbebauung nicht zu erwarten, jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Die Hecke übernimmt eher eine Rückzugs- und Schutzfunktion für die Vögel.

Die Grünfläche kann zudem als Nahrungsfläche für häufige Arten wie zum Beispiel die Amsel, Ringeltaube oder Rabenkrähe dienen.

Das Vorkommen von weiteren streng oder besonders geschützten Arten ist aufgrund der Strukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Zusammenfassend besitzt die Fläche nur einen geringen Wert in Bezug auf die Schutzgüter Arten und Biotope.

4 Beschreibung des Eingriffes

Auf der oben beschriebenen Grünfläche ist die Anlage von 14 neuen Parkplätzen geplant. Die Abmessung der einzelnen Parkplätze ist 5,50 m x 2,50 m. Durch die Anordnung der Parkplätze parallel zur Straße ist eine gesonderte Zufahrt erforderlich. Die Zufahrt beträgt ca. 6 m x 18,50 m. Mit Einbezug der durch die Baumaßnahme verdichteten Randflächen erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 325 m².

Beim Bau der Parkplätze müssen zwei von den drei Japanische Zierkirschen beseitigt werden. Die angrenzende Heckenpflanzung kann erhalten bleiben.

Zudem geht die im Bebauungsplan „Andernacher Weg“ vorgesehene Kompensationsfunktion für die Versiegelung im Baugebiet verloren.



Darstellung der geplanten Anordnung der Parkplätze

5 Potentielle Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff

5.1 Schutzgut Klima

Durch die Versiegelung von einer Fläche von ca. 325 m² ist durch die Reduzierung von Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen eine kleinklimatisch wirksame Veränderungen zu erwarten. Da die Fläche jedoch relativ klein ist, wird sich dies in dem insgesamt gut durchgrünten Wohngebiet nicht bemerkbar machen.

Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

5.2 Schutzgut Boden

Bau- und anlagebedingt gibt es eine qualitative Veränderung des Bodens und der Bodenbildungsprozesse durch die Beseitigung der Vegetation den Bodenaushub und Materialeinbau. Durch die dauerhafte Versiegelung von ca. 325 m² verliert das Schutzgut Boden hier nachhaltig seine natürlichen Funktionen.

Es ist also eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten.

5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Durch die oben beschriebene Versiegelung sind die Wasserversickerungs- und Rückhaltefunktion sowie der Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt. Auch hier ist aufgrund der geringen Fläche und unter der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. die Verwendung von Pflaster mit Rasenfugen der Eingriff eher gering.

Es verbleibt jedoch auch hier eine nachhaltige geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

5.4 Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung

Ein Teilverlust der Grünfläche und die Beseitigung von zwei Bäumen beeinträchtigen das Stadt- bzw. Straßenbild. Eine weitere Beeinträchtigung ist temporär bau- und anlagenbedingt gegeben.

Auch die Erholungsnutzung wird durch die Verkleinerung der Grünfläche in geringem Maße eingeschränkt.

5.5 Schutzgüter Arten- und Biotope

Die Beseitigung von ca. 325 m² Landschaftsrasen und der zwei Zierkirschen bedeutet den Verlust der noch vorhandenen Biotopfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Arten- und Biotope ist somit auch hier gegeben und muss entsprechend kompensiert werden.

Die baubedingten temporären Störungen der Fauna durch die Maßnahme sind aufgrund bereits vorhandener Störfaktoren als gering einzustufen.

5.6 Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch den Bau des Parkplatzes entstehen für das Schutzgut **Klima** keine erhebliche Beeinträchtigung. Die Schutzgüter **Wasser, Arten und Biotope** sowie **Landschaftsbild und Erholung** sind nur in geringem Maße betroffen. Durch die Verminderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbildes stellt die Maßnahme jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und eine Kompensation ist erforderlich.

Das Schutzgut **Boden** ist nachhaltig durch Abgrabungen, Materialeintrag und Versiegelung betroffen. Die Schwere des Eingriffes ist jedoch aufgrund der Vorbelastungen und der Größe der Maßnahme zu relativieren. Eine Kompensation der Versiegelung wird hier mit dem Faktor 1:1 festgesetzt.

Durch den Bau der Parkplätze entsteht also ein Kompensationsbedarf von 325 m².

Auf der Kompensationsfläche ist vor allem das Schutzgut Boden, aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten- und Biotope sowie Landschaftsbild und Erholung aufzuwerten.

Da die Eingriffsfläche bereits als Kompensationsfläche für den Eingriff durch das Wohngebiet im Bebauungsplan „Andernacher Weg“ festgesetzt war, ist für diese zusätzlich ein adäquater Ersatz zu leisten. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Gestaltung der Grünfläche mit heimischen Sträuchern und Bäumen festgeschrieben. Die Grünfläche wurde als Ausgleich für die Versiegelung der Straßenflächen genommen.

Das bedeutet, ein weiterer Kompensationsbedarf mit einer Flächengröße von 325 m² entsteht, auf der Maßnahmen zum Ausgleich von Versiegelung stattfinden sollen.

Auch dieser Ausgleich findet auf dem o.g. Grundstück durch die beschriebenen Maßnahmen statt.

Es gibt also insgesamt einen Bedarf an 650 m² Kompensationsfläche zum Ausgleich der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft.

6 Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Ausgleich von Bodenversiegelung im landespflegerischen Sinne ist nur durch Entsigelung bereits versiegelter Flächen möglich. Dazu stehen im Baugebiet keine Flächen zur Verfügung.

Da die Eingriffsfläche bereits als Kompensationsfläche für den Eingriff durch das Wohngebiet im Bebauungsplan „Andernacher Weg“ festgesetzt war, wird diese mit zusätzlichen 325 m² der Maßnahme A2 zugeschlagen, so dass sich eine Maßnahmenfläche von 650 m² ergibt.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und den unvermeidbaren Eingriff zu kompensieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 (1) BNatSchG

V1: Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze auf der Grünfläche, einschließlich der Wurzelbereiche, vor Beschädigungen durch den Baubetrieb und Sicherung vor Befahren und Ablagerungen (DIN 18920)

V2: Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert und wieder als Landschaftsrasen hergestellt.

V3: Zur Verringerung der Beeinträchtigung der Versickerungsfunktion sind die Parkplätze mit Pflaster mit integrierten Rasenfugen herzustellen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG

A1: Zur Verbesserung des Straßenbildes am Ort des Eingriffes sind zwei neue Bäume II. Ordnung (Pflanzliste im Anhang) auf der verbleibenden Grünfläche zu pflanzen.

A 2: Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Nutzung einer Ökokontofläche im Bebauungsplan „Wohnsiedlung Depot“ vorgesehen. Das Flurstück mit der Nummer 2435, Flur 6, ist laut Stadt Mülheim-Kärlich zu 43,6 % dem Bebauungsplan „Steinrausch“ zugeordnet. Das heißt, es stehen der Stadt noch ca. 1770,96 m² für andere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Davon werden in diesem Verfahren weitere **650 m² (20,7 %)** in Anspruch genommen.

Die Fläche stellt sich zurzeit als Ruderalfläche mit massivem Aufwuchs von Brombeersträuchern (*Rubus fruticosus*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*) dar. Ein großer Teil des Flurstückes ist mit Erdablagerungen belegt. Im mittleren Bereich ist die Fläche stark zerfahren und verdichtet. Auf Teilflächen wurde, vermutlich zur besseren Befahrbarkeit, Schotter aufgebracht.



Ablagerung von Erdmaterial, „Zufahrt“ teilweise geschottert



Sukzession durch Roter Hartriegel und Brombeersträucher

Auf dieser Fläche ist die Entwicklung einer strukturreichen Grünfläche mit einem Komplex aus Kraut- und Grasfluren und Gehölzbiotopen vorgesehen.

Maßnahmenbeschreibung der Kompensationsmaßnahme A2:

Zunächst sind jegliche Erdablagerungen auf der Fläche zu beseitigen. Eingebraachte Fremdmaterialien, wie z. B. Schotter sind zu entfernen. Der Boden ist an den befahrenen Stellen und dort wo die Ablagerung war aufzulockern, bevor eine Einsaat bzw. Bepflanzung vorgenommen wird.

Auf einer Fläche von 650 m² ist eine artenreiche Grünlandmischung (z.B. Blumenwiese oder Blumenrasen/Kräuterrasen von Rieger-Hofmann) einzusäen sowie eine Bepflanzung von ca. 20 % der Fläche mit heimischen Gehölzen (siehe Pflanzliste im Anhang) vorzunehmen.

Als Anpflanzung wird ein drei-reihiger Gehölzstreifen (z.B. als Sichtschutz entlang des Nachbargrundstückes) von ca. 50 m vorgeschlagen. Alternativ können auch drei Laubbäume II. Ordnung aus der Liste im Anhang gepflanzt werden.

Die Sträucher sind in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren einer Art anzupflanzen. Bei der Baumpflanzung ist ein Abstand von 5 - 7 Metern zwischen den Bäumen einzuhalten. Nachbarrechtliche Grenzabstände sind zu beachten.



Lage der Maßnahmenfläche A2 im Baugebiet „Wohnsiedlung Depot“

Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/

7 Zusammenfassende Bewertung

Durch den Bau der 14 neuen Parkplätze im Bebauungsplangebiet „Andernacher Weg“ entsteht ein Kompensationsbedarf von 325 m² Fläche, auf der insbesondere das Schutzgut Boden aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten- und Biotope sowie Landschaftsbild und Erholung aufzuwerten sind. Da die Eingriffsfläche bereits als Kompensationsfläche für den Eingriff durch das Wohngebiet im Bebauungsplan „Andernacher Weg“ festgesetzt war, entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf mit einer Flächengröße von 325 m² auf der eine Kompensation für die Versiegelung im oben genannten Bebauungsplan stattfinden soll.

Es gibt also insgesamt einen Bedarf an **650 m² Kompensationsfläche** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, der im Bebauungsplangebiet „Wohnsiedlung Depot“ auf einer Ökokontofläche der Verbandsgemeinde Weißenthurm umgesetzt wird.

Durch die Umwandlung der Ökokontofläche auf einer Fläche von 650 m² in eine strukturreiche Grünfläche mit einem Komplex aus Kraut- und Grasfluren sowie Gehölzbiotopen werden alle beeinträchtigten Schutzgüter aufgewertet.

Mit der Durchführung der in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden alle durch den Bau der Parkplätze entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

8 Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2009):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 29.05.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2015):

Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft

(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283)

STADT MÜLHEIM-KÄRLICH (2010)

Dr. Sprengnetter und Partner GbR

Bebauungsplan “In der Steinrausch“, 1. Änderung und Erweiterung;

Teil: Landschaftsplannerischer Beitrag zum Bebauungsplan

VERBANDSGEMEINDE WEISENTHURM

Flächennutzungsplan (2000)

http://map1.naturschutz.rlp.de/maps_server_lanis/

[http:// mapclient.lgb-rlp.de](http://mapclient.lgb-rlp.de)

<https://www.google.de/maps/>

Anhang

Pflanzenliste

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn*
Carpinus betulus	Hainbuche*
Malus sylvestris	Wildapfel**
Prunus avium	Vogelkirsche**
Pyrus pyraster	Wildbirne**
Sorbus aucuparia	Eberesche*/**
Sorbus domestica	Speierling**

*zu empfehlen für die Pflanzung auf der Grünfläche „Andernacher Weg“

** zu empfehlen für die Pflanzung auf der Maßnahmenfläche A2 in „Wohnsiedlung Depot“

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss
Crateagus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Prunus padus	Traubenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Zaunrose
Salix caprea	Salweide
Salix aurita	Ohrweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflanzqualität:

- Sträucher: 2 x v., o.B., 60-100
- Bäume II. Ordnung; Hochstamm 2 x v.,m.B.16-18 cm StU